

**Entgeltordnung für die Wochenmärkte
der Großmarkt Bremen M3B GmbH
für die Stadtgemeinde Bremen
und für Lilienthal
in der Fassung vom 01.01.2023**

§ 1

- (1) Für die Benutzung der Wochenmärkte zum Verkauf von Waren, zum Aufstellen von Verkaufseinrichtungen oder zum Abstellen von Marktfahrzeugen wird ein Nutzungsentgelt (Miete) erhoben.
- (2) Als Marktfahrzeuge gelten die Fahrzeuge der Marktkaufleute, die während der Marktzeit mit Zustimmung der Marktaufsicht auf den Marktplätzen abgestellt werden dürfen.

§ 2

- (1) Die Miete beträgt je Markttag

in der Stadtgemeinde Bremen und in Lilienthal

1. Für eine als Verkaufsplatz überlassene Fläche

a) zum Handel von Obst und Gemüse	je m ²	€ 0,79
b) zum Handel mit sonstigen Lebensmitteln	je m ²	€ 0,76
c) zum Handel mit sonstigen Waren (Textil, Leder, Kurzwaren)	je m ²	€ 0,76
c) Saisonanbieter (Spargel, Erdbeeren u.ä.) es ist mindestens eine Miete für 5 m ² zu zahlen	je m ²	€ 4,18
d) für Anbieter Handelswaren Propagandisten (Neuheitenverkäufer)	je m ²	€ 8,25

2. Für die Bereitstellung eines elektrischen Anschlusses
zusätzlich zur Miete

		€ 0,53
--	--	--------

Für Vertragskunden wird der Stromverbrauch je kWh nach dem jeweils aktuellen Stromtarif berechnet

3. Für Tagesnutzungen wird eine Strompreispauschale erhoben, abhängig von der Anschlussgröße

		€ 3,19 / € 5,46
--	--	-----------------

4. Für eine zum Abstellen eines Fahrzeuges
außerhalb des Verkaufsplatzes in
Anspruch genommene Fläche

	je Fahrzeug	€ 3,00
--	-------------	--------

5. Zusätzlich zur Miete ist je Markttag und Marktstand ein Werbeentgelt nach folgender Staffe-
lung zu entrichten.

1-Tages-Markt € 3,00

2-Tages-Markt € 1,50

3-Tages-Markt € 1,00

4-Tages-Markt € 0,75

5-Tages-Markt € 0,60

6-Tages-Markt € 0,50

- (2) Bei Abschluss eines Jahresmietvertrages wird auf die Miete zu 1) ein Nachlass von 30 % gewährt. Nicht oder nicht voll genutzte Verkaufsplätze begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Miete.
- (3) Zu den Nutzungsentgelten (Standmiete zzgl. Nebenkosten) ist die jeweils gültige Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 3

- (1) Die Maße, die der Berechnung der Miete zugrunde zu legen sind, werden durch Aufmaß der ge-
nutzten Verkaufs- und Nebenfläche (Länge x Tiefe des Gesamtaufbaus) durch die Marktaufsicht
ermittelt.
- (2) Für Verkaufsplätze mit einem gemischten Warensortiment ist der Entgeltsatz zugrunde zu legen,
der für die Ware gilt, mit der überwiegend gehandelt wird.
- (3) Das Nutzungsentgelt für das Kalenderjahr wird nach der auf diese Zeit entfallenden regelmäßigen
Markttag berechnete und ist jeweils zu einem Viertel bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und
15. November zu entrichten.
- (4) Soweit nicht ein Nutzungsentgelt für das Kalenderjahr festgesetzt ist, wird dieses mit der Inan-
spruchnahme des Verkaufsplatzes fällig und ist mit Rechnungsstellung am Ende eines jeden Kalen-
dermonats zu entrichten.
- (5) Alle Zahlungen erfolgen im Wege des Lastschriftverfahrens oder durch Überweisung.
- (6) Wird eine fällige Zahlung nach einmaliger Mahnung nicht erbracht, kann die Veranstalterin die wei-
tere Teilnahme am Wochenmarkt untersagen und bei wiederholtem Zahlungsverzug den Markt-
vertrag kündigen.

Gerichtsstand ist Bremen bzw. Osterholz-Scharmbeck (für Lilienthal)